



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Digital Economy

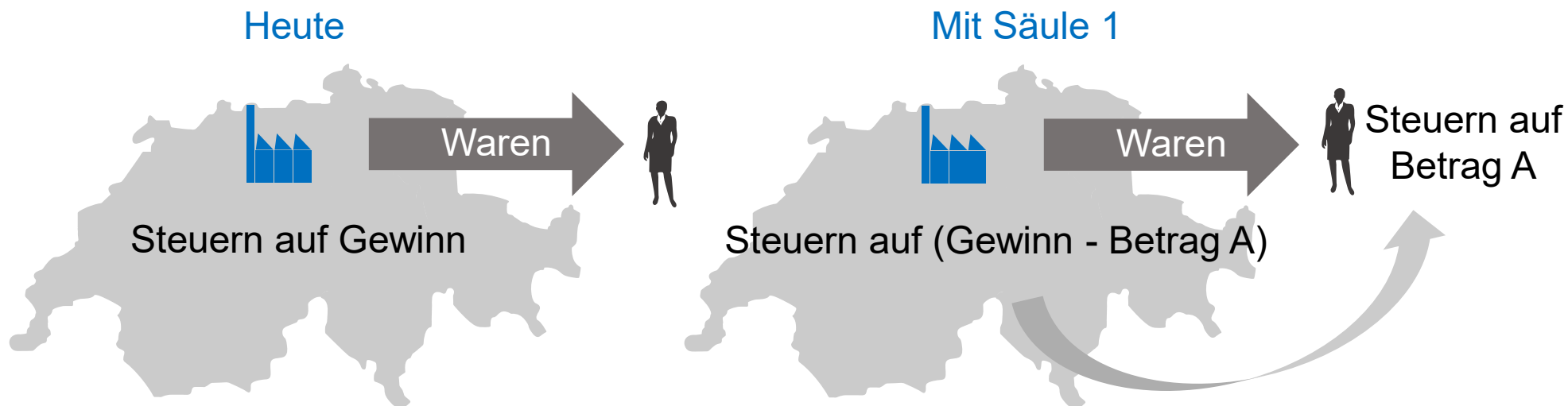


Inhalt

- OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Umsetzung der Säule 2 des OECD/G20-Projekts in der Schweiz
- Finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen für Bund und Kantone



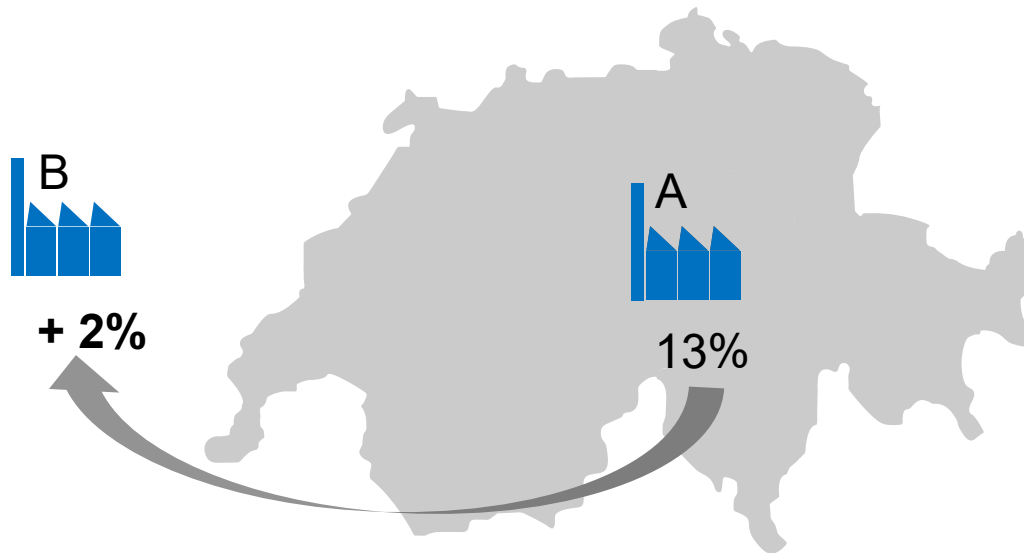
Säule 1: Marktstaatbesteuerung



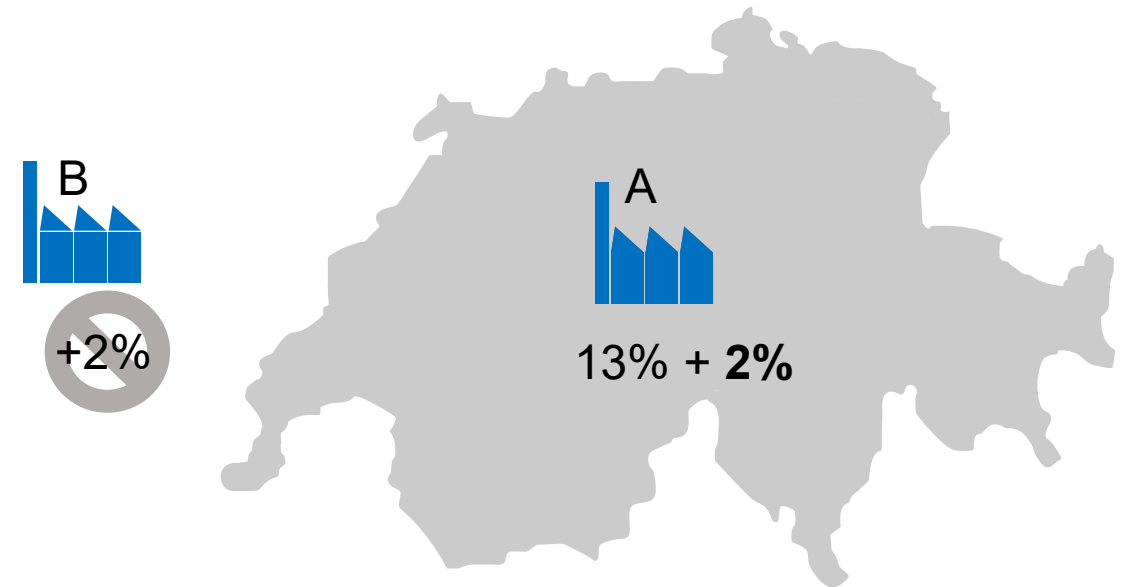


Säule 2: Mindestbesteuerung

Ohne Mindestbesteuerung



Mit Mindestbesteuerung





Zeitplan der OECD

Statement vom
8.10.2021

Säule 1

Ausarbeitung Multilaterale Konvention (MLC)
Ausarbeitung Model Rules und Kommentar

Bis Mitte 2022:
Unterschrift MLC

**Inkrafttreten:
1.1.2023**

Säule 2

Ausarbeitung
Model Rules und Kommentar

Dez. 2021: Model Rules
März 2022: Kommentar

Ende 2022:
Umsetzungsrahmen

**Inkrafttreten
UTPR:
1.1.2024**

UTPR: Undertaxed Payments Rule



Umsetzung Säule 2 in ausgewählten Ländern

- **EU**
 - Dezember 2021: Richtlinienvorschlag
 - Derzeit Beratung im Ecofin-Rat
 - Anschliessend Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten auf 2023
- **USA**
 - Kennen eine Mindeststeuer (GILTI)
 - US-Administration schlägt Anpassungen vor (Teil des Build Back Better Act)
 - Noch keine Beschlüsse gefällt
- **UK**
 - Januar 2022: Konsultationsprojekt veröffentlicht



Handlungsbedarf in der Schweiz

- Die Schweiz ist nicht verpflichtet, die Mindestbesteuerung zu übernehmen.
- Die Schweiz kann die Mindestbesteuerung für in der Schweiz tätige Unternehmensgruppen nicht verhindern. Grosse Unternehmensgruppen zahlen mehr Steuern.
- Bleibt die Schweiz untätig, werden grosse Unternehmensgruppen im Ausland besteuert.
- Die Schweiz kann ihre wirtschaftspolitischen und fiskalischen Interessen wahren, indem sie ihr Steuersystem anpasst.

Leitlinien der Vorlage

- Mindestbesteuerung sicherstellen
- Gezielt umsetzen
- Föderalismus wahren



Leitlinie: Sicherstellen Mindestbesteuerung

- Mindestbesteuerung nur für Unternehmen im Anwendungsbereich der neuen Regeln in Form einer Ergänzungssteuer
- Ergänzungssteuer auf Basis einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage - vom schweizerischen Gewinnsteuerrecht abweichend
- Ergänzungssteuer für in der Schweiz tätige grosse Unternehmen:
 - wenn sie in der Schweiz die Mindestbesteuerung nicht erreichen (sog. schweizerische Ergänzungssteuer)
 - wenn sie im Ausland die Mindestbesteuerung nicht erreichen (sog. Income Inclusion Rule IIR und Undertaxed Payments Rule UTPR)



Unterschiedliche Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage Schweiz

Gewinn gemäss Jahresrechnung

Basis: Obligationenrecht
Korrekturen: CH Steuerrecht

Bspw:
unterschiedliche
Abschreibungen

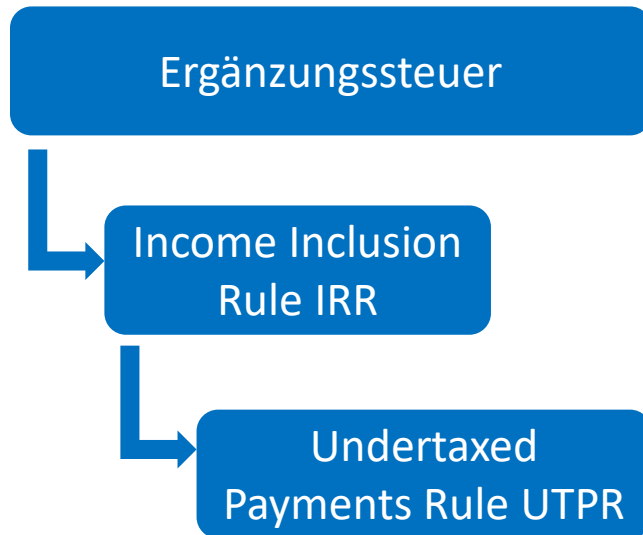
Bemessungsgrundlage OECD/G20

Gewinn gemäss Jahresrechnung

Basis: anerkannter
Rechnungslegungsstandard
Korrekturen: OECD/G20



Anwendung Ergänzungssteuer



In den jeweiligen Staaten für die dort ansässigen Geschäftseinheiten.

Im Staat der obersten Muttergesellschaft (ggf. Zwischengesellschaft).

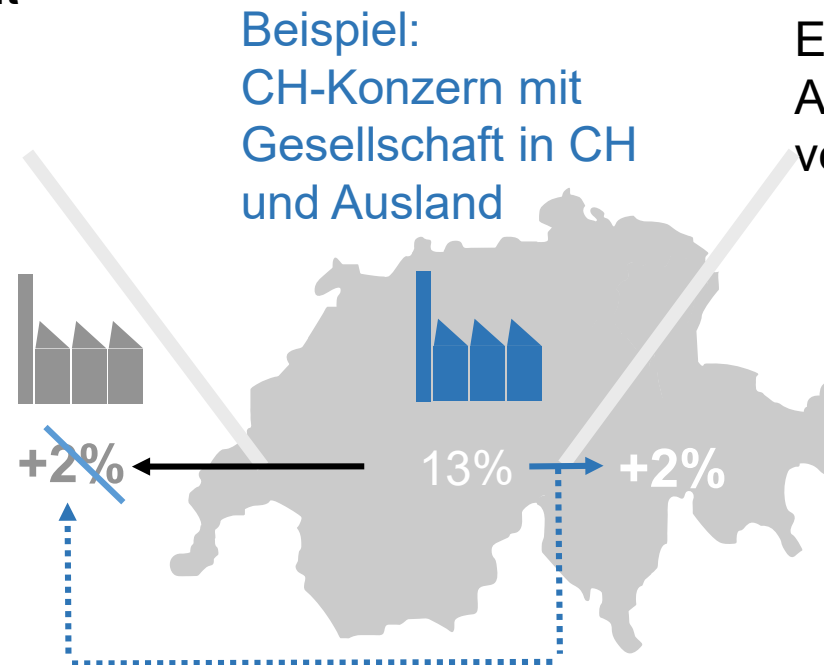
In allen Staaten mit Geschäftseinheiten.



Schweizerische Ergänzungssteuer

Die Geschäftseinheit in der Schweiz liegt unter der Mindestbesteuerung (13%). Die fehlenden 2 Prozent können vom Ausland bei der Geschäftseinheit im Ausland besteuert werden.

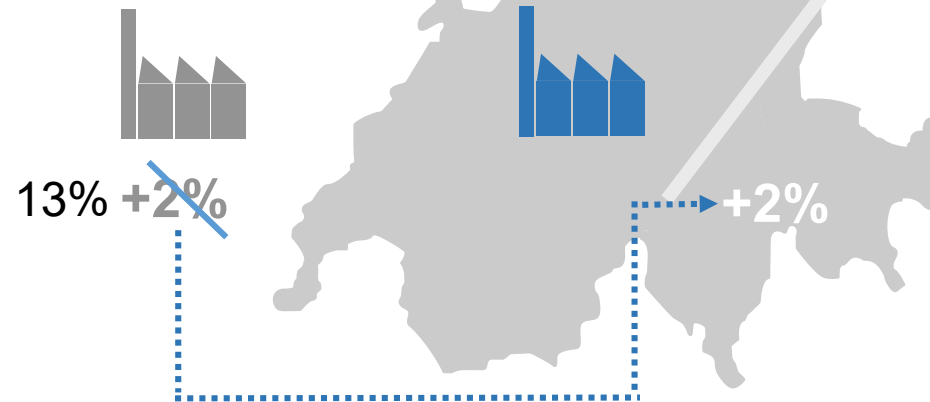
Schweizerische Ergänzungssteuer: Die fehlenden 2 Prozent können aufgrund der schweizerischen Ergänzungssteuer nicht vom Ausland erhoben werden und verbleiben in der Schweiz.





Income Inclusion Rule IIR

Das Ausland fordert die Mindestbesteuerung nicht ein.



Die Schweiz kann die Differenz aus der Besteuerung im Ausland und der Mindestbesteuerung einfordern. Die fehlenden 2 Prozent können von der Schweiz bei der schweizerischen Geschäftseinheit besteuert werden.



Leitlinie: Gezielt umsetzen

- Keine Anpassung für die übrigen Unternehmen (bspw. KMU)
- Gewinnsteuer von Bund und Kantonen bleibt unverändert

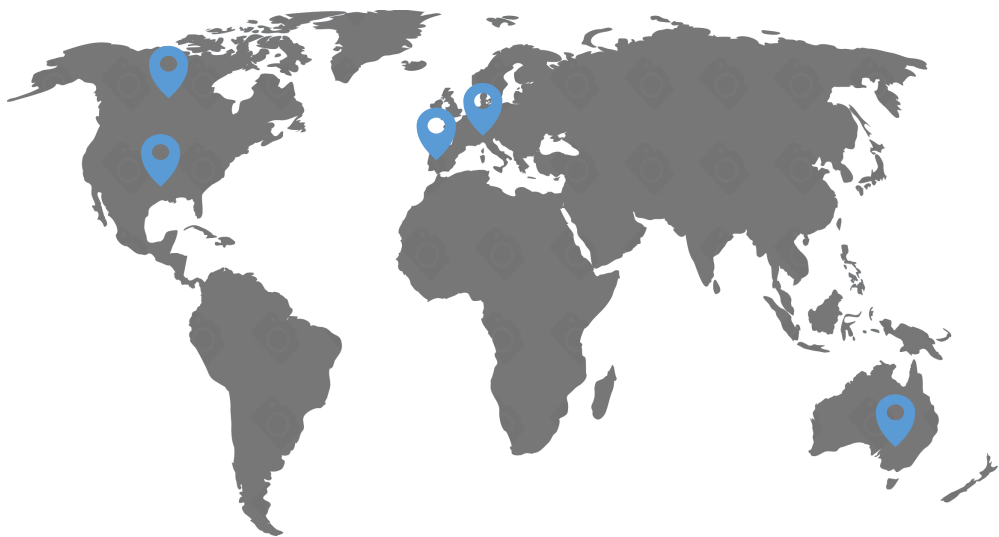


Leitlinie: Wahrung des Föderalismus

- Veranlagung und Bezug durch die Kantone
- Einnahmen der Ergänzungssteuer kommen den Kantonen zugute



Ermitteln der CH-Ergänzungssteuer



Beispiel

Unternehmensgruppe U

- erfüllt Voraussetzungen für Mindestbesteuerung
- Verfügt über 3 GE (Geschäftseinheiten) in der Schweiz



1. Schritt: Ermitteln der aktuellen Pro-Land-Steuerbelastung

	Gewinn	Satz	Steuern
GE 1 Kanton A	1000	12.5%	125
GE 2 Kanton B	1000	10%	100
GE 3 Kanton B	1000	18%	180

Die Ergebnisse der 3 GE sind zu aggregieren.

Dies ergibt die IST-Besteuerung von 405.

Daraus berechnet sich der durchschnittliche Steuersatz von 13.5%.



	Gewinn	Satz	Steuern
IST-Besteuerung	3000	13.5%	405





2. Schritt: Berechnen der Mindestbesteuerung gemäss OECD/G20

	Gewinn	Satz	Steuern
SOLL-Besteuerung	3000	15%	450



Die OECD/G20 fordert eine Mindestbesteuerung von 15%.

Dies entspricht der SOLL-Besteuerung von 450.



3. Schritt: Berechnen CH-Ergänzungssteuer

	Gewinn	Satz	Steuern
IST-Besteuerung	3000	13.5%	405
SOLL-Besteuerung	3000	15%	450
Schweizerische Ergänzungssteuer			45

Die schweizerische
Ergänzungssteuer ist
zusätzlich in der Schweiz
geschuldet.



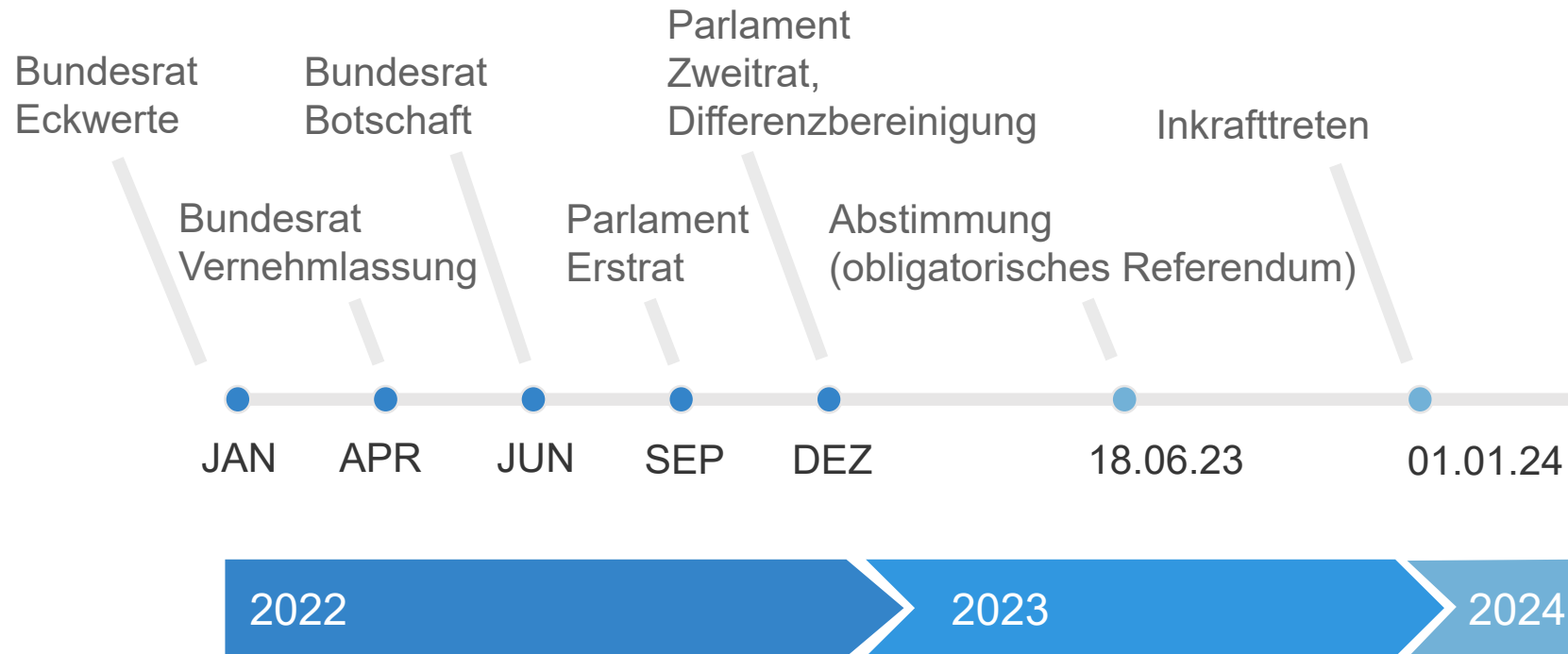
4. Schritt: Verteilen der Ergänzungssteuer

	Steuern IST	Schweizerische Ergänzungssteuer	Steuern SOLL
Schweiz		+ 45	450
GE 1 Kanton A	125	+ 15	140
GE 2 Kanton B	100	+ 30	130
GE 3 Kanton B	180	0	180

Die schweizerische Ergänzungssteuer wird anteilmässig auf jene GE verteilt, die zur Unterschreitung der Mindestbesteuerung beigetragen haben.

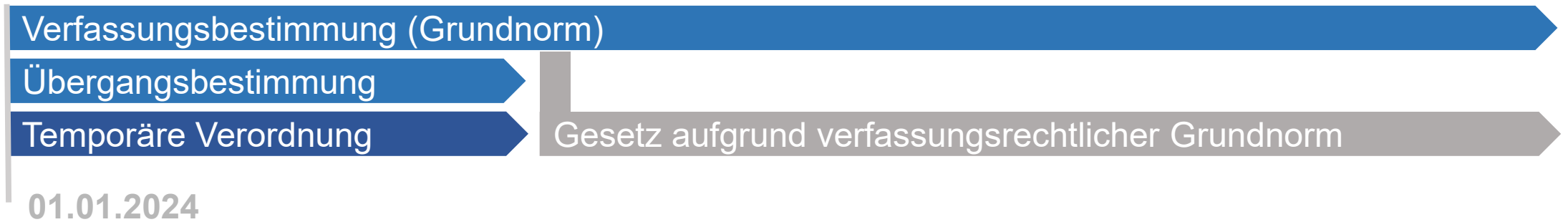


Der Zeitplan ist eng





Etappenweises Vorgehen



Einführen der Mindestbesteuerung per temporärer Verordnung u.a. gemäss Eckwerten zu den OECD/G20-Regelungen oder zur föderalen Umsetzung



Finanzielle Auswirkungen sind unsicher

- 1 - 2,5 Mrd. CHF grob geschätzte kurzfristige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer
- Einnahmen aus IIR und UTPR nur, soweit Staaten keine Anpassungen in ihrem Steuersystem vornehmen.
 - 0 - 3 Mrd. CHF Einnahmepotenzial einer IRR.
 - Einnahmepotential einer UTPR nicht quantifizierbar.



Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer nationalen Umsetzung

Fiskalziel

- Nationale Umsetzung sorgt dafür, dass die Schweiz die Einnahmen erhält (und nicht das Ausland).

Standortattraktivität

- Zusätzliche Einnahmen führen zu einer Ausweitung des finanzpolitischen Spielraums (auch) für Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität.

Kantonaler Wettbewerb

- Bleibt infolge der «verursachergerechten» Verteilung der Einnahmen erhalten.

Administrativer Aufwand

- Erhebung der schweizerischen Ergänzungssteuer erspart den Unternehmen Steuerverfahren im Ausland.
- Allerdings: Erhöhter Aufwand bei Bund und Kantonen.

Rechtssicherheit



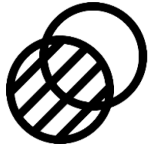
Massnahmen zum Erhalt der Standortattraktivität

- Tiefe Steuern als Standortvorteil werden an Bedeutung verlieren.
Zum Erhalt der Standortattraktivität sollte den Mehrbelastungen mit anderen Standortmassnahmen entgegengewirkt werden.
 - Der steuerpolitische Handlungsspielraum ist eingeschränkt.
 - Eine Verbesserung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen ist sinnvoll.
 - Beiträge und Subventionen sind zu prüfen.
- Gemäss Bundesratsvorlage erhalten die Kantone mit den zusätzlichen Steuereinnahmen Spielraum, um gegebenenfalls Standortmassnahmen zu ergreifen.
- Der Bund unterstützt die Kantone bei der Evaluation von Standortmassnahmen.



Anforderungen an Standortmassnahmen

Standortmassnahmen müssen



- kompatibel sein mit den internationalen Vorgaben,



- allgemein zugänglich



- und volkswirtschaftlich sinnvoll sein.



Diskussionen um Standortmassnahmen

Mögliche Bereiche für Massnahmen:



- Förderbeiträge für Forschung, Entwicklung und Innovation



- Massnahmen im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen



- Massnahmen bezüglich Arbeitsmarkt und Fachkräftepotenzial

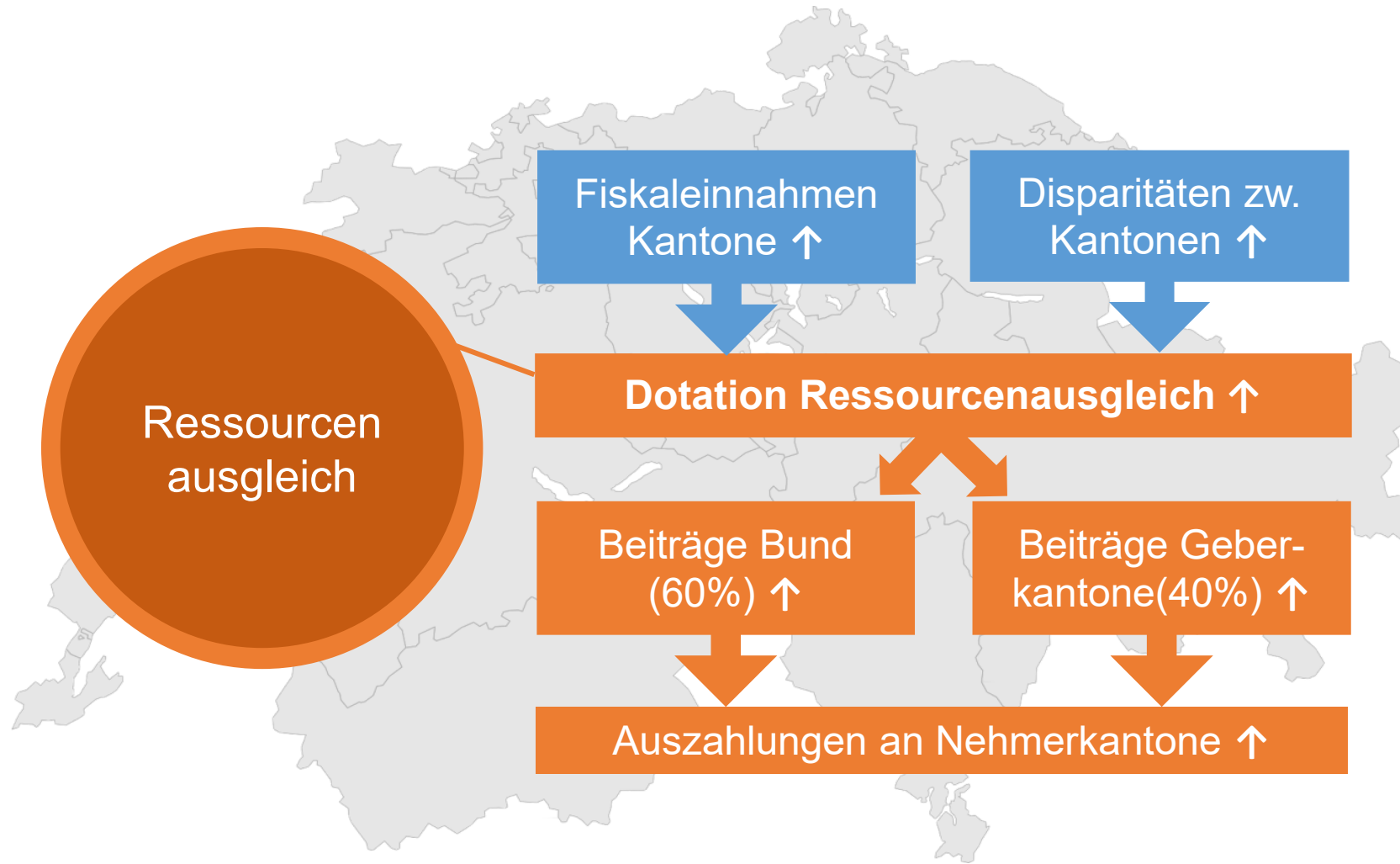


- Administrative Entlastung von Unternehmen

Bisherige Überlegungen zeigen, dass es schwierig ist, Massnahmen zu finden, die in allen Branchen bzw. Bereichen gleich zielgerichtet wirken.



Auswirkung Mindeststeuer auf Finanzausgleich





Nationaler Finanzausgleich



Mehreinnahmen aufgrund der Ergänzungssteuer erhöhen die Fiskaleinnahmen der Kantone.

- Das führt zu einer Erhöhung des nominellen Mindestausstattungsziels im Ressourcenausgleich (86,5% der Fiskaleinnahmen der Kantone und Gemeinden pro Kopf)
- Damit kommt es zu einer Erhöhung der Dotation des Ressourcenausgleichs.



Mehreinnahmen aufgrund Ergänzungssteuer erhöhen das Gewicht der Gewinne im Ressourcenpotenzial (durch den sog. Zeta-1-Faktor)

- Die Disparitäten zwischen den Kantonen bei den Ressourcenindices nehmen zu.
- Dies, weil der Anteil der Gewinne im Ressourcenpotenzial in ressourcenstarken Kantonen tendenziell höher ist als in ressourcenschwachen.
- Auch das führt zu einer Erhöhung der Dotation des Ressourcenausgleichs.



Der Ressourcenausgleich wird zu 60% vom Bund und zu 40% von den ressourcenstarken Kantonen finanziert. Die Erhöhung der Dotation belastet den Bund mit einem tiefen dreistelligen Millionenbetrag. Die Auswirkungen auf die einzelnen Kantone (Nehmer und Geber) dürften sich im Rahmen der bisher beobachteten jährlichen Schwankungen bewegen, d.h. => begrenzte quantitative Auswirkungen